



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Archivgesetz geändert wird (Oö. Archivgesetz-Novelle 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die fortschreitende Digitalisierung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bringt mit sich, dass auch die Dokumentation des staatlichen Handelns zunehmend ausschließlich in digitaler Form erfolgt. Liegt bei den ca. 280 archivgesetzlich anbieterpflichtigen Stellen das Objekt der Archivierung in Form digitaler Unterlagen vor, muss auch der Archivierungsprozess digitalisiert werden, um im Rahmen der Archivierung auch im Digitalen Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit des Staatshandelns zu gewährleisten sowie historisch relevante Dokumente für künftige Generationen zu erhalten. Zudem stellt nur fachgerechte Archivierung eine Alternative zu umfassenden, datenschutzrechtlich bedingten Löschverpflichtungen dar (Archivierung als Löschungssurrogat).

Die digitale Langzeitarchivierung beim Land Oberösterreich (Oö. Landearchiv) erfolgt mit einem im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus gängigen Produkt auf Grundlage des OAIS-Modells. Durch die Pionierarbeit in einigen Bereichen der digitalen Archivierung wird das Land Oberösterreich im gesamten deutschsprachigen Raum positiv wahrgenommen und nimmt eine Spitzenposition ein. Das Land Oberösterreich hat die Themenführerschaft insbesondere in folgenden Bereichen:

- das technische Zusammenwirken eines Dokumentenmanagementsystems (konkret des in der öö. Landesverwaltung eingesetzten elektronischen Aktes „ELVIS“ - ELEktronisches Verwaltungs-Informationen-System) mit einem Archivsystem,
- die Ausschöpfung von Automatisierungspotentialen („stille Archivierung“; vgl. § 3 Abs. 3 zweiter Satz),
- die umfassende Auseinandersetzung mit elektronisch signierten Dokumenten,
- die Beschreibung signifikanter Eigenschaften digitaler Akten und
- die Anwendung des semantischen Standards Records in Contexts (RiC) für die Modellierung der archivischen Erschließungsmetadaten im Archivspeicher (Repository).

Praxisorientierte und nutzerfreundliche (digitale) Lösungen samt deren rechtlicher Basis sind keine Ziele, sondern ein Mittel zur Gewährleistung moderner und effektiver öffentlicher Verwaltung. Doch nicht nur die technischen Grundlagen sind entscheidend. Die maßgeblichen Normen sind auf die Anforderungen der digitalen Archivierung weiterzuentwickeln. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Übernahme und weitere Verwahrung digitaler Unterlagen als Archivgut: Insbesondere Regelungen, um notwendige Datenmigrationen zur Erhaltung der Lesbarkeit des Inhalts unter Erhaltung der Beweiskraft vorzunehmen.
- Gesamtheitlicher Blick auf den Informationslebenszyklus (vgl. § 2a): Frühzeitige Beiziehung des Oö. Landesarchivs bei der Erstellung von Organisationsvorschriften sowie der Planung und Einführung elektronischer Systeme, um eine friktionsfreie und möglichst kostenneutrale Übergabe von Archivgut an das Oö. Landesarchiv zu gewährleisten. Dieser umfassende Ansatz im Informationsmanagement trägt zur Prozessoptimierung und Rechtssicherheitswahrung bei, fördert die Datenschutz-Compliance und verbessert die vorarchivische Speicherbewirtschaftung.

Neben der Digitalisierung forciert das Land Oberösterreich die Deregulierung auf allen Ebenen. Das Ziel ist, eine zielgerichtete, schlanke, effektive und moderne Verwaltung zu schaffen, die administrative Abläufe vereinfacht, Hürden abbaut und so den Anforderungen unserer Zeit gerecht wird. Dazu müssen auch die Gesetze so einfach und effizient wie möglich gestaltet werden. Veraltete Bestimmungen müssen konsequent entfernt oder überarbeitet werden. Dieser Gesetzesentwurf setzt genau hier an, indem mit folgenden Bestimmungen der Deregulierungsgedanke umgesetzt wird:

- Deregulierung durch bzw. bei Verweisungen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5).
- Einheitlichkeit und Standardisierung auf Basis der Verordnungskompetenz der Landesregierung fördert eine effektive und effiziente Verwaltung. Die Form der Übergabe (insbesondere auch digitaler Unterlagen) kann allgemein verbindlich vorab einheitlich festgelegt werden. Damit sind weniger Abstimmungen nötig und die Zusammenarbeit wird verbessert, ohne den Systemeinsatz bei den anbietungspflichtigen Stellen einzuschränken (§ 3 Abs. 5).
- Die Archivwürdigkeit bestimmter Arten von Unterlagen kann durch Verordnung des Oö. Landesarchivs (bzw. der Direktorin oder des Direktors) vorab ausgeschlossen bzw. angenommen werden. Dadurch wird der Aufwand bei den anbietenden Stellen und beim Oö. Landesarchiv reduziert (§ 3 Abs. 7).

- Vereinfachung der Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse (§ 4).
- Verbesserung des Rechtsschutzes durch vereinfachende Klarstellungen bzw. Ergänzungen zur Bescheiderlassung bei Untersagung der Nutzung und Zugänglichkeit von Archivgut (§ 6) und beim Begehren der Auskunft (§ 7).
- Möglichkeit zur Nachskartierung durch das Archiv, falls der bleibende Wert von Unterlagen entfällt (§ 9 Abs. 3).
- Entfall der Bestimmung für Archivkuratorinnen und -kuratoren (§ 11, § 13 Abs. 1 Z 11).
- Entfall der materienrechtlichen Sonderregelung der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die näheren organisatorischen und betrieblichen Bestimmungen für das Oö. Landesarchiv (Statut) durch Kundmachung im Landesgesetzblatt anstelle der Auflage in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs (§ 12 Abs. 3).

Darüber hinaus soll das Oö. Landesarchiv ermächtigt werden, von der Bildungsdirektion für Oberösterreich angebotene Unterlagen zu übernehmen und als Archivgut des Landes zu archivieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (zur Kompetenzrechtslage vgl. *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivwesens, ZfV 2005, 325 ff.).

Die Archivierung von Unterlagen (sowohl in analoger als auch digitaler Form), die bei anbieterpflichtigen Stellen anfallen, sowie die Einrichtung von Dienststellen zur Archivierung sind Fragen der Organisation.

Zum einen sind daher die Länder für die Erlassung von Regelungen hinsichtlich solcher Unterlagen, die im Wirkungsbereich von organisatorisch dem Land zuzurechnenden Einrichtungen entstehen (Art. 15 Abs. 1 B-VG), sowie für die Erlassung von Regelungen betreffend die Archivierung von Unterlagen im Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). „Im Rahmen allfälliger auf der Grundlage des Art. 115 Abs 2 B-VG ergangener Regelungen ist die Gemeinde dabei gemäß Art. 118 Abs 3 Z 1 B-VG zur Besorgung dieser Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Das Land ist somit auch für das im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch Landes- oder Gemeindebehörden erstellte Schriftgut zuständig.“ (vgl. *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivwesens, ZfV 2005, 328)

Zum anderen bezieht sich der Tatbestand „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“ in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG nicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsaspekte des Archivwesens. Der weitere Tatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) ist auf Bundesinstitutionen beschränkt. Daher liegt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung bei künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern.

In Bezug auf § 11 dieses Gesetzentwurfs sind zivilrechtliche Regelungen unerlässlich, sodass nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 9 B-VG dem Land eine Zivilrechtskompetenz zukommt, soweit diese Regelungen im Zusammenhang mit der Behandlung der in die Landeskompentenz fallenden Angelegenheit erforderlich sind. Selbiges gilt für im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderliche Abweichungen von § 47 AVG (Urkundenbeweis) in diesem Zusammenhang. Im Detail wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für die Einrichtung des digitalen Archivs zur Umsetzung der digitalen Archivierung sind dem Land Oberösterreich während der Projektlaufzeit 1. Juli 2018 bis 31. Mai 2024 Investitionskosten in Höhe von ca. 190.000 Euro erwachsen. Diese Kosten umfassen den Eintritt in eine vom Land Niederösterreich erwirkte Rahmenvereinbarung, die Implementierung des Archivsystems, den Ankauf einer Schnittstelle für die Anbindung des bestehenden Archivinformationssystems sowie ein Major-Upgrade des Archivsystems. Daneben sind bisher Wartungs- und Supportkosten in Höhe von rund 110.000 Euro angefallen. Für die Zukunft wird mit jährlichen Kosten in Höhe von derzeit rund 20.000 Euro für technischen Support und Wartung sowie rund 30.000 Euro für Weiterentwicklung im Abstand von drei bis vier Jahren zu rechnen sein. Die konkrete technische Umsetzung von § 11 Abs. 3 wird beispielsweise Einmalkosten in der Höhe von rund 20.000 Euro verursachen. Allerdings wird in Österreich die gleiche Software derzeit bereits von den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg implementiert. Dadurch und durch die aktive Teilnahme des Oö. Landesarchivs in einer internationalen Usergroup ergeben sich (auch kostenseitig) Synergieeffekte.

Für das Projekt „Digitales Gedächtnis“ wurden von den projektbeteiligten Dienststellen im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 31. Mai 2024 rund 10.500 Stunden aufgewendet. Daneben sind für diverse Einschulungen und Workshops rund 18.000 Euro angefallen.

Vor allem in der Anfangsphase ist hinsichtlich der jährlichen personellen Ressourcen für die fachliche und technische Betreuung des digitalen Archivs (ua. Adaptierungen, Optimierungen und Weiterentwicklungen; Wissenstransfer; Kooperation und Informationsaustausch mit anderen Bundesländern; Anbietersoptimierung) mit einem höherem Personalaufwand zu rechnen. Dem stehen jedoch langfristige Effizienzsteigerungen in der Zusammenarbeit mit den anbietenden Stellen und Optimierungen der Archivierungsprozesse gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Effekte weitgehend ausgleichen und es in Summe zu keinen nennenswerten (diesem Gesetzesvorhaben zurechenbaren) zusätzlichen Kosten kommen wird, zumal die Anbieters- und Archivierungspflicht bereits de lege lata besteht.

Der Nutzen bzw. die Notwendigkeit überwiegen gegenüber den entstehenden Kosten. Die Dokumentation des staatlichen Handelns ist für einen Rechtsstaat unerlässlich. Die Archivzwecke nach dem Oö. Archivgesetz liegen eindeutig im öffentlichen Interesse, da „Archivgut ein bedeutsamer Teil des kulturellen Erbes [ist], der einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische und

sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar ist. Die Erhaltung dieses Kulturguts ist von großem öffentlichen Interesse. (...) Die Archivierung öffentlichen Archivguts ist nicht Selbstzweck.“ (vgl. [Beilage 1751/2003](#) zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, S 1 und 11).

Analoge und digitale Unterlagen, die in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung - und zwar unabhängig vom Vollzugsbereich, sei es Hoheitsverwaltung, Privatwirtschaftsverwaltung oder auch die inneren Verwaltungsabläufe betreffend - anfallen, können zum kulturellen Erbe eines Staates gehören und damit als unverzichtbare Quelle der im allgemeinen Interesse gelegenen Geschichtsforschung dienen. Auch auf europäischer Ebene wurde bereits im Jahr 1991 festgehalten, dass Archive einerseits Grundlage für Entscheidungsprozesse im öffentlichen Sektor und andererseits unentbehrlicher Bestandteil des Kulturerbes einer Nation sind. Gut geführte und zugängliche Archive leisten einen entscheidenden Beitrag zu unserem demokratischen Gesellschaftssystem (vgl. die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen, ABl. C 314 vom 5.12.1991, S 2, sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen, ABl. C 235 vom 23.8.1994, S 3).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verfolgt bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung („DSFA“) notwendig ist, einen risikobasierten Ansatz. Gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung dann erforderlich, wenn ein Verarbeitungsvorgang voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Bei der Bewertung des Risikos soll - insbesondere beim Einsatz neuer Technologien - berücksichtigt werden, auf welche Art, in welchem Umfang, unter welchen Umständen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. In Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 finden sich beispielhaft genannte Verarbeitungsvorgänge, die jedenfalls einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen. Weiters hat die österreichische Datenschutzbehörde Verordnungen erlassen, die regeln, wann jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung

(Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V)) bzw. wann keine Datenschutz-Folgenabschätzung (Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)) durchzuführen ist. Für die Archivierung kommt die in der Anlage der DSFA-AV genannte Datenverarbeitung „DSFA-A14 Archivierung, wissenschaftliche Forschung und Statistik“ zur Anwendung, sodass die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterbleiben kann.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgen notwendige Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 2 und 3 (Überschrift; § 1 Abs. 1):

Die Verordnung (EU) 2016/679 selbst legitimiert das Archivieren bereits, dennoch soll mit diesem Satz - nach dem Vorbild des § 2 Vorarlberger Archivgesetz - die Funktion der Archive als „Gedächtnis der Gesellschaft“ zum Zweck der Dokumentation des staatlichen und staatsnahen Handelns und damit die dem Archivieren zukommende, langfristige Rechtssicherungsfunktion ausdrücklich aufgenommen werden. Gleichzeitig soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck (Art. 17 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2016/679) steht dem Löschen von personenbezogenen Daten nach Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2016/679 entgegen. Dies gilt solange, bis das Archiv feststellt, ob es sich um Archivgut handelt. Hat das Archiv festgestellt, dass die Unterlagen nicht archivwürdig sind, oder entschieden, dass diese Unterlagen nicht anzubieten sind, sind die Daten zu löschen, es sei denn, andere Gründe nach Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen dem Löschen entgegen.

Zu Art. I Z 4 und 8 (§ 2 Z 1 und 10):

Es wird klargestellt, dass jener Unterlagenanfall relevant ist, der anlässlich der Erfüllung bzw. Wahrnehmung der Aufgaben entsteht (§ 2 Z 1 lit. a); diese Klarstellung wurde etwa auch im § 2 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, vorgenommen.

Der Unterlagenbegriff nach § 2 Z 10 ist umfassend; grundsätzlich wäre de lege lata auf den ersten Blick jegliche Informationsmanifestation davon erfasst. Um keiner Ausuferung zu unterliegen, ist eine Klarstellung hinsichtlich der Eingrenzung auf den Gegenstand der Archivierung („archivisches Substrat“) inklusive Abgrenzung von Unterlagen, die nicht der Dokumentation staatlichen Handelns dienen, geboten. Private und persönliche Unterlagen, Entwürfe, unterschiedliche Arbeitsversionen, Hilfsdarstellungen, temporäre Notizen und dergleichen sind teilweise dynamisch, haben nur flüchtige Relevanz und dienen oftmals lediglich der Aufbereitung von zu Dokumentationszwecken geeigneten Unterlagen; sie sind selbst aber nicht zur Dokumentation des Verwaltungshandelns gedacht oder geeignet. Solcherlei Unterlagen sind nicht zur Archivierung anzubieten, sondern können jederzeit vernichtet bzw. gelöscht werden.

Das Oö. Landesarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Beurteilung, ob einer Informationsmanifestation Unterlagencharakter im Sinn dieses Landesgesetzes zukommt (§ 13 Abs. 1 Z 4). Eine Kernaufgabe des Oö. Landesarchivs ist die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen (§ 3 Abs. 6, § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2). Anlässlich der Beratung kann die fachkundige Beurteilung der Archivwürdigkeit auch für in der Zukunft erst anfallende Unterlagen vorausschauend vorgenommen werden. Dies kann individuell je Unterlagengattung einer anbietenden Stelle oder generell per Verordnung erfolgen (§ 3 Abs. 7).

Werden gemäß § 3 Informationsmanifestationen angeboten, die nicht dem hier präzisierten Begriff der archivwürdigen Unterlage aus dem Kontext anbieterpflichtiger Stellen entsprechen, lehnt das zuständige Archiv ohne Beurteilung der Archivwürdigkeit die Übernahme ab.

Digitale Unterlagen, die das Oö. Landesarchiv aus privater Provenienz zur Archivierung übernimmt, gelten als im Wirkungsbereich des Oö. Landesarchivs angefallen.

Die Einfügung des Oö. Landesverwaltungsgerichts dient der Klarstellung.

Das von Bundesbehörden und -einrichtungen übernommene Schriftgut (§ 2 Z 1 lit. b) wird bzw. die übernommenen Unterlagen werden mit der Übernahme zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich als monokratische Behörde ist als gemeinsame Bund-Land-Behörde eingerichtet („gemischte Behörde“, der Landes- sowie Bundesvollzug übertragen wird). Mit der Übernahme werden die Unterlagen zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet, sofern die Unterlagen nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen (§ 2 Z 1 lit. d und § 3a).

Die Ergänzung der lit. e dient der Klarstellung. Mit der Übernahme werden die Unterlagen von Einrichtungen im Sinn des § 2 Z 2 lit. a und b zu öffentlichem Archivgut des Landes, womit auch ein Eigentumsübergang stattfindet, sofern die Unterlagen nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen (§ 2 Z 1 lit. e und § 4).

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Z 2):

Die Ausführungen zu § 2 Z 1 lit. a zum „Wirkungsbereich“ gelten sinngemäß für den „Geschäftsbereich“.

Zu Art. I Z 6 (§ 2 Z 3):

Die Tätigkeit des Erschließens umfasst Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten. Die weiteren Ergänzungen dienen - ebenfalls ohne inhaltliche Änderung - lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z 7 (§ 2 Z 7):

Die Ausführungen zu § 2 Z 1 lit. a und e gelten sinngemäß.

Zu Art. I Z 9 (§ 2a):

Abs. 1 ist § 4 Vorarlberger Archivgesetz - wie auch § 6a Wiener Archivgesetz und § 9 Burgenländisches Archivgesetz, § 5 Abs. 1 zweiter Satz Tiroler Archivgesetz - nachempfunden. Diese Bestimmung dient der Verbesserung der allgemeinen Unterlagenverwaltung und sichert die daran anschließende, dauerhafte Archivierung archivwürdiger Unterlagen durch das zuständige Archiv. Die allgemeine Unterlagenverwaltung betrifft die innere Organisation. Diese, insbesondere die Aktenführung, und die Archivierung sind unerlässlich in der öffentlichen Verwaltung und dienen beide vor allem:

- der Rechtssicherheit;
- der Nachvollziehbarkeit des Handelns öffentlicher Organe;
- der kontinuierlichen und wirksamen Verwaltungsführung;
- der dauerhaften, zuverlässigen und authentischen Überlieferung von Unterlagen.

Insgesamt soll mit **Abs. 2** sichergestellt werden, dass die Erfordernisse der Archivierung bereits frühzeitig (auch in technischer Hinsicht) berücksichtigt werden. Vorbild für diese Bestimmung waren beispielsweise § 4 Vorarlberger Archivgesetz, § 6a sowie § 7 Abs. 2 letzter Satz Wiener Archivgesetz, § 9 Burgenländisches Archivgesetz sowie insbesondere auch § 8 Abs. 7 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut. Die Organisationsvorschriften der anbieterpflichtigen Stellen treffen innerorganisatorisch Vorsorge für ordnungsgemäße Verwaltungsabläufe für den gesamten Verwaltungsapparat (und dienen damit der Umsetzung des Abs. 1). Die fachliche Expertise für den gesamten Lebenszyklus von Unterlagen liegt bei den Archivarinnen und Archivaren. Daher soll die Einbindung bei der Erstellung von Organisationsvorschriften nunmehr auch ausdrücklich verankert werden. Überdies hängt die Archivierung „(...) eng mit der Sachmittelausstattung der Verwaltung, also mit der (inneren) Organisation der Verwaltung insgesamt, zusammen“ (vgl. *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005, 327).

Zu Art. I Z 10 (§ 3):

Der Entfall des Verweises auf § 2 Z 1 lit. b in **Abs. 1** ergibt sich deregulierend, da sich diese Regelungen bereits im Bundesrecht niederschlagen und landesrechtlich eine Anbieterpflicht nicht zusätzlich normiert werden sollte.

Eine Unterlage ist gemäß **Abs. 1 und 2** dann angefallen, wenn sie nicht mehr ständig benötigt wird. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, bilden sie in ihrer Gesamtheit eine Unterlage, die mit Ablage des Akts als angefallen gilt (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 5). Für den Zeitraum der Vorhaltung der angefallenen Unterlagen bei der anbieterpflichtigen Einrichtung kann in Organisationsvorschriften eine Skartierungsfrist vorgesehen werden (vgl. dazu auch § 2a Abs. 2), nach deren Ablauf die Unterlagen spätestens anzubieten sind. Bestehen solche Vorgaben nicht, sind die Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall anzubieten. In beiden Fällen richtet sich der Zeitpunkt der Anbietung selbstredend nach den datenschutzrechtlichen Erfordernissen (insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679), was im Fall der

Ermangelung von Organisationsvorschriften durch das Voranstellen des Worts „spätestens“ klargestellt wird. Damit wird auch eine maximale Zeitdauer (Maximalfrist) fixiert, nach deren Ablauf jedenfalls eine Anbietung zur Archivierung stattfindet.

Die in Abs. 1 und 2 festgelegte Frist von drei Jahren für digitale Unterlagen entfällt. Diese Frist wurde in der Stammfassung aufgenommen, weil damit möglichst bald für die Erhaltung der Lesbarkeit gesorgt sein sollte, was aber schon ab Entstehung von Unterlagen gegeben sein muss. Stattdessen soll die Archivierung von laufend geführten elektronischen Systemen konkretisiert werden, die im eigentlichen Sinn nicht anfallen. Dynamische Veränderungen der Daten(sätze) bzw. Informationen können auch mit datenschutzrechtlichen Löschvorgängen in Zusammenhang stehen. Bei archivwürdigen Datenhaltungen soll nach bestimmten Zeiträumen oder zu bestimmten Zeitpunkten ein „Schnitt“ bzw. eine Abbildung erzeugt und periodisch übergeben werden. Damit wird die archivgesetzliche Anbietungspflicht bei regelmäßig aktualisierten und gegebenenfalls behördenübergreifenden (Datenbank-) Systemen sichergestellt.

Zusätzlich bedarf es im Fall der potentiellen Archivwürdigkeit einer Festlegung,

- auf welche Informationssequenzen sich die Anbietungspflicht bezieht (Datensätze zum wesentlichen „Informationsankerpunkt“ etc.) und
- wie sich daraus die Anbietung im Verhältnis zur Löschung (nicht jedes punktuelle Überschreiben bzw. Ajournieren von Informationen löst eine Anbietung aus) verhält.

Mit dem zweiten Satz des **Abs. 3** wird die „stille Archivierung“ im Sinn eines automatisierten Archivierungsprozesses ausdrücklich festgehalten.

Die weitere Ergänzung in Abs. 3 dient der Klarstellung, dass die Unterlagen nicht nur anzubieten, sondern bei Archivwürdigkeit auch zu übergeben sind. Da die anbietungspflichtige Einrichtung für die Übergabe verantwortlich ist, sind auch die Kosten, die bei einer Übergabe erwachsen, von dieser Einrichtung zu tragen. Das können etwa Kosten für den Transport oder die Erstellung von Schnittstellen für digitale Unterlagen sein. Elektronische Systeme sollen aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen die vorhandenen Infrastrukturen der digitalen Archivierung in ihrer Gesamtkonzeption berücksichtigen. Daher wird in **Abs. 5** eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen, generelle technische Standards für die Anbietung an das Oö. Landesarchiv durch Verordnung festzulegen, um eine einheitliche Praxis im gesamten Land zu gewährleisten. Diese Festlegung muss dabei zumindest den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen. Dies könnte zum Beispiel Dateiformate (wie PDF/A) für bestimmte Unterlagentypen, technische Spezifikationen für die Datenübermittlung oder Anforderungen an die physische Beschaffenheit von Papierakten betreffen. Die inhaltliche Ausgestaltung wird sich möglichst an entsprechenden Standards (zB bei elektronischen Aktenverwaltungssystemen dzt. EDIDOC-Format, verbindliche BLSG-Konvention abrufbar unter: <https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/ag-ii-edidoc>) orientieren, welche als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind. Damit kann transparent die Form der Übergabe (zB authentische Unterlagenform, Dateiformate) festgelegt werden. Gibt es keine Regelung, wird gemeinsam von anbietender Stelle und Oö. Landesarchiv in einer internen

Verwaltungsvereinbarung als institutionalisierte Form des Zusammenwirkens die Form der Übergabe vereinbart.

Die Bestimmung des Abs. 5 dient insgesamt einem optimierten Archivierungsprozess, sie gibt eine gewisse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an technische Entwicklungen und unterstützt überdies die allgemeine Unterlagenverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die technischen Anforderungen an elektronische Systeme, die bereits bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen dieser Systeme zu berücksichtigen sind (vgl. dazu § 2a Abs. 2).

Zur Archivierung von digitalen Unterlagen werden spezifizierte, standardisierte, „archivtaugliche“ Dateiformate genutzt. Die digitale Archivierung im Oö. Landesarchiv basiert auf dem OAIS Referenzmodell (Open Archival Information System, ISO-Standard 147121:2003). Dieses dient als Richtlinie bei der Umsetzung eines auf die Situation und die spezifischen Anforderungen des Oö. Landesarchivs ausgerichteten Modells. Damit können die Prozesse der Archivierung der digitalen Unterlagen zunehmend automatisiert werden.

Klargetellt wird auch, dass in Ergänzung zu (materien-)gesetzlichen Regelungen, die beispielsweise ausdrücklich die Übergabe von Unterlagen durch eine konkrete Einrichtung an das zuständige Archiv regeln, dieser Vorgang auch automatisiert an Systeme ausgelagert werden kann (vgl. dazu § 7 Abs. 3 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015).

Eine allenfalls erforderliche Konvertierung vor der Übergabe wird rechtlich durch § 2a abgesichert (vgl. zur Konvertierung die Ausführungen zu § 11).

Die Änderungen in **Abs. 4** dienen lediglich der Klarstellung bzw. Deregulierung. Mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes wäre der Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ ohnedies anzupassen, bis dorthin kann die Amtsverschwiegenheit auch unter den Begriff „Geheimhaltungsvorschriften“ subsumiert werden.

Nach **Abs. 6** iVm. § 13 Abs. 2 beurteilt das Archiv weisungsfrei die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Z 1 (vgl. für die Kommunalarchive § 15 Abs. 3). Die Konzepte, Methoden und Kriterien der Bewertung sind der Fachkompetenz der Archivarinnen und Archivare vorbehalten (vgl. *Becker*, Überlieferungsbildung, in: *Becker/Rehm*, Archivrecht für die Praxis (2017), 59). Die Bewertung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der anbietenden Stelle. Dabei ist dem Archiv bereits vor der Anbietung die notwendige Einsicht in Unterlagen sowie in die betreffenden elektronischen Systeme zu gewähren. Besonders im Hinblick auf digitale Unterlagen kommt dem Wissen der anbietenden Stelle über die eingesetzten elektronischen Systeme und deren Dateninhalte große Bedeutung zu.

Die Bewertung erfolgt, wenn möglich vorausschauend auch im Verordnungsweg, um archivwürdige Unterlagen und die Anforderungen an den vorarchivischen und archivischen Bereich frühzeitig zu identifizieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise könnte eine Verordnung gemäß **Abs. 7** festlegen, dass legislatives Schriftgut (Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfe samt den hierzu ergangenen Stellungnahmen) archivwürdig ist, während

beispielsweise Unterlagen der Haushaltsverrechnung als nicht archivwürdig eingestuft werden, es sei denn, die Unterlagen betreffen die grundsätzlichen und zentralen Belange der Budgeterstellung und des Budgetvollzugs. Als Archivgut gelten Unterlagen jedoch erst mit Übernahme durch das Archiv.

Mit einem vorausschauenden Verzicht auf die Anbietung kann sowohl beim Archiv als auch bei den anbietungspflichtigen Stellen eine Entlastung und damit Kostenreduktion erreicht werden.

Mit **Abs. 8** wird klargestellt, wie mit Unterlagen bei Zuständigkeitsänderungen bzw. Aufgabenübertragungen (sei es zB auf Grund von organisatorischen Verwaltungsreformen, Betrauung von Organen anderer Gebietskörperschaften oder Ausgliederungen bzw. Privatisierungen) umzugehen ist. Als Grundsatz bei der Bestandsbildung ist aus archivischer Sicht die Befolgung des Provenienzprinzips maßgeblich. Demnach verbleiben archivwürdige Unterlagen auch im Archiv in ihrem Entstehungszusammenhang. Abstrakt gesprochen ergibt sich daraus, dass archivwürdige Unterlagen im archivierungspflichtigen Archiv („Überlieferungsbildner“) jenes Archivträgers archiviert werden, bei dem sie ursprünglich geschaffen wurden. Dadurch wird gewährleistet, dass Archivgut weder zersplittert, noch aus der Region, deren historische Identität es verkörpert, entfernt wird. Es soll sichergestellt werden, dass alle Unterlagen, die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit oder Aufgaben übertragen werden, angefallen sind, dem für den Überlieferungsbildner zuständigen Archiv angeboten werden bzw. im Fall der Archivierung nach Abs. 2 in derselben Provenienz archiviert werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 3a):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Oö. Landesarchiv Unterlagen der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Archivierung übernehmen kann, damit ist jedoch keine Verpflichtung der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Anbietung an das Oö. Landesarchiv verbunden. Die Verweisbestimmung dient der Sicherstellung der archivfachlichen Abläufe, wobei im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 letzter Satz und § 15 Abs. 3 Z 1 ein Verweis auf § 3 Abs. 4 aus kompetenzrechtlichen Gründen unterbleibt. Zur Eigentumsfrage siehe die Erläuterungen zu § 4.

Zu Art. I Z 12 (§ 4):

Mit der Neufassung des **Abs. 1** - in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 2 - wird diese Bestimmung verschlankt und dereguliert. Durch das Voranstellen des Worts „spätestens“ wird klargestellt, dass nach Ablauf dieser Zeitdauer (Maximalfrist) jedenfalls eine Archivierung stattfindet. Datenschutzrechtliche Erfordernisse (insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679) sind bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Archivierung vorrangig zu beachten.

Abs. 2 stellt keine Verpflichtung zur Anbietung dar, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass die genannten Einrichtungen ihre Unterlagen dem Land zur Übernahme anbieten „können“. Zudem wird in **Abs. 3** klargestellt, dass das Archiv auch zur Übernahme bereit sein muss. Weiters kommt ein Eigentumsübergang nur in Betracht, sofern das Land bzw. die Gemeinde über die

Beteiligungsverwaltung nicht ohnedies bereits Eigentümerin der Unterlagen ist. Zum anderen soll die ursprünglich im § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 enthaltene Depositum-Regelung entfallen, um die auf Grund der für das Archiv mit der Übernahme verbundenen Aufwände auch durch entsprechenden Eigentumsübergang zu honorieren. Durch den Eigentumsübergang werden die Unterlagen folglich zu öffentlichem Archivgut. „Eigentum“ bedeutet bei digitalen Unterlagen insbesondere die Kontrolle über die zu archivierenden Informationen und die damit verbundenen Rechte. Bei der Übernahme digitaler Unterlagen ist es wichtig, dass auch die rechtlichen Aspekte geklärt sind. Dies kann zB bedeuten, dass Lizenz- und Nutzungsrechte auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer übertragen werden müssen (vgl. dazu auch Erklärungen und Vereinbarungen, die in der Dokumentation der Übergabe gemäß § 8 zu treffen sind).

Der deregulierende Entfall des bisherigen Abs. 3 ergibt sich durch den Verweis auf § 3 Abs. 6.

Zu Art. I Z 13 (§ 5 Abs. 1):

Werden Unterlagen aus privater Provenienz zur Archivierung übernommen, wird klargestellt, dass gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarungen besondere Regelungen für die Zugangsgewährung zu beachten sind.

Bei aktenmäßiger Zusammenfassung bestimmt sich der Zeitpunkt des Schutzfristbeginns nach dem Datum der letzten „Ablege-Verfügung“, sei es im Akt selbst oder in einem enthaltenen Schriftstück (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und 2). Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Unterlagen, die als abgeschlossene Einheiten mit Laufzeit entstehen (zB Datenbankauszüge, Alben, Geschäftsbücher, Chroniken).

Zu Art. I Z 14 und 16 bis 19 (§ 6 Abs. 3 und 6, § 7 Abs. 1, 4 und 5):

Diese Anpassungen dienen zum einen der Klarstellung und zum anderen der Verbesserung des Zugangs bzw. des Rechtsschutzes. Sie wurden nach dem Vorbild der Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgestaltet.

Zu Art. I Z 15 (§ 6 Abs. 5):

Der In-Sich-Verweis entfällt ohne inhaltliche Änderung.

Zu Art. I Z 20 (§ 7 Abs. 6):

Hier erfolgt lediglich eine Zitanpassung.

Zu Art. I Z 21 (§ 8):

Sowohl die Bestätigung als auch die Dokumentation der Übergabe können vollautomatisiert durch die am digitalen Archivierungsprozess beteiligten Systeme vorgenommen werden (**Abs. 1 und 2**). Diese dauerhafte Dokumentation richtet sich nach archivwissenschaftlichen Standards (insbesondere Erschließungsstandards). Der Ort der Übergabe kann entfallen, weil sich dieser regelmäßig aus den Umständen ergeben wird bzw. ihm im Digitalen ohnedies keine gesonderte Bedeutung zukommt.

Aus Dokumentationsgründen und zur Nachvollziehbarkeit können die anbietenden Einrichtungen gemäß **Abs. 3** (gegebenenfalls automatisierte) Aufzeichnungen über Übergaben von archivwürdigen Unterlagen führen. Die Ausnahme vom Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich daraus, dass diese Daten primär der internen Verwaltung dienen und für die übergebende Stelle keiner Person zuordenbar sind, da sie nur durch eine Nachfrage im Archiv den Personenbezug wiederherstellen können. Die datenschutzrechtliche Verantwortung geht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Archivguts auf das Archiv über. Es wäre mit beträchtlichem administrativem Aufwand für die übergebende Stelle und auch das Archiv verbunden, wenn bei umfassenden Auskunftsbegehren standardmäßig auch das Archiv damit zu befassen wäre, obwohl sich die betroffene Person gesondert an das Archiv wenden kann (§ 7).

Zu Art. I Z 22 (§ 9 Abs. 1):

Grundsätzlich ist Archivgut in der Form zu erhalten, wie es übernommen wurde. Die Ergänzung zur Vernichtung von Originalen soll dem Archiv die Ersatzdigitalisierung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 ermöglichen, wenn bei der archivischen Aufbewahrung die Überführung der Informationen auf einen alternativen Informationsträger insbesondere aus archivwissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Trägermaterialien grundlegende Materialschwächen zu irreversiblen Schäden führen (zB Entmagnetisierung von Videobändern). Da Archivgut kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 iVm. § 25 DMSG unter Denkmalschutz steht, sind die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Zu Art. I Z 23 (§ 9 Abs. 3):

Diese Bestimmung sichert die Möglichkeit zur Nachskartierung durch das Archiv ab, falls der bleibende Wert von Unterlagen entfällt. Es handelt sich um eine Nachbewertung von bereits im Archiv befindlichen vormals als archivwürdig bewerteten Unterlagen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2. Ein solcher Vorgang scheidet aus, wenn von vornherein klar ist, dass die Archivwürdigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften nicht revidierbar ist (zB Landesgesetzblatt für Oberösterreich iSd. Oö. Verlautbarungsgesetzes 2015, Personenstandsbücher nach PStG 2013). Grundsätzlich sollte anlässlich Übergabe und Übernahme von Archivgut eine Bewertungsentscheidung dokumentiert worden sein, die bei der Einzelfallentscheidung zur Nachskartierung zu berücksichtigen ist. Weiters

wird zu berücksichtigen sein, ob zB bereits eine wissenschaftliche Benutzung stattgefunden hat (vgl. *Rehm*, Nachkassation, in *Becker/Rehm*, Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (2017), S 87 f.).

Zu Art. I Z 24 (§ 11):

Zum Entfall der Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren siehe die Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 Z 11.

Mit **Abs. 1** wird klargestellt, dass das Archivieren digitaler Unterlagen - digitale Archivierung - den langfristigen Erhalt und damit die langfristige Verstehbarkeit, Verwendbarkeit und Interpretierbarkeit (Lesbarkeit) digital codierter Information, losgelöst von unausweichlichen Veränderungen von Hardware, Software und sogar Benutzerinteressen zum Ziel hat (vgl. *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit - Rechtsetzungsakte aus der Perspektive des öffentlich-rechtlichen Archivierungsprozesses, S 288). Beim Archivieren digitaler Unterlagen steht für die Erhaltung nicht der Informationsträger oder die technische Manifestation (beispielsweise ein konkretes Dateiformat) im Vordergrund. Ausgangspunkt ist die Information einer Unterlage an sich. Daher sollen entsprechende Regelungen für die Konvertierungen von Archivgut in ein neues archivtaugliches Format getroffen werden (Migrationsprinzip). Dadurch soll die Haltbarkeit und Lesbarkeit der Informationen über die jeweilige Dauer ihrer technologischen Nutzbarkeit hinaus verlängert werden, während gleichzeitig Datenverlust und -veränderung so weit wie möglich vermieden werden. Die digitalen Unterlagen bzw. die Informationen sollen demnach in Formaten erhalten werden, die an sich verändernde Bedingungen angepasst sind, um somit die Lesbarkeit auch unter neuen technischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die Bestimmung gilt sowohl für genuin digitale Unterlagen, als auch für eingescannte bzw. digitalisierte physische Unterlagen (etwa nach Maßgabe des § 20a E-GovG).

Werden Konvertierungsvorgänge erforderlich, werden diese nach **Abs. 2** unter weitestgehend möglicher, inhaltlicher Verlustfreiheit (Wahrung von Integrität und damit Authentizität) zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik und jeweils aktuellen archivwissenschaftlichen Standards durchgeführt. Das Archiv verwendet damit Verfahren und Technologien, welche die Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit elektronischer Daten und Dokumente über die technologische Gültigkeitsdauer hinaus gewährleisten können. Integrität und Authentizität des Inhalts werden dabei durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Die elektronischen Daten und Dokumente werden so aufbewahrt, dass sie vor Verlust und Veränderung geschützt sind, eben mit der Ausnahme von technischen Änderungen betreffend den Informationsträger oder das elektronische Format. Darüber und über allfällige Änderungen am Archivgut werden entsprechende Aufzeichnungen insbesondere in Form von Metadaten geführt, um auch eine entsprechende Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten (**Abs. 4**).

Insbesondere im Hinblick auf das oben ausgeführte Migrationsprinzip, das Konvertierungen erforderlich machen kann, können elektronische Signaturen auf der initial archivierten Form archivwürdiger Unterlagen nicht dauerhaft überprüfbar bleiben. Dieses Problem regelt **Abs. 3**. Daher werden die wesentlichen Informationen zu den ursprünglich vorhandenen elektronischen Signaturen

oder Siegeln als Metadaten dokumentiert. Diese Informationen orientieren sich an den Informationselementen, die vom Signaturprüfservice der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) bei der Signaturprüfung ausgegeben werden und sollen das Prüfergebnis (inklusive Prüfzeitpunkt und Hashwert) und Angaben zur Signatur/zum Siegel (Signaturtyp/Siegeltyp, Signaturalgorithmus) zur Unterzeichnerin oder zum Unterzeichner oder zur Siegelerstellerin oder zum Siegelersteller (Name, Staat) sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat (Name der Ausstellerin oder des Ausstellers, Seriennummer, Qualität, Gültigkeit) umfassen. Das Archiv agiert so in der Rolle eines trusted custodian (wie bereits vormals nach dem Verständnis des *ius archivi*).

Regelungsbedarf besteht außerdem hinsichtlich der Beweiskraft der konvertierten Unterlagen (**Abs. 2**). Eine solche Regelung ist notwendig, weil die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) bisher keine ausreichenden Bestimmungen für den Umgang mit konvertiertem digitalem Archivgut und die damit zusammenhängende Beweiskraft enthält. Die Regelung schafft Klarheit und Rechtssicherheit, indem sie festlegt, dass konvertiertes digitales Archivgut unter bestimmten Voraussetzungen dieselbe Beweiskraft wie die ursprünglichen elektronischen Daten und elektronischen Dokumente hat. Andernfalls würde insbesondere Dokumenten, denen in ihrer originalen Form als öffentliche Urkunden gemäß § 292 Abs. 1 ZPO (im Verwaltungsverfahren iVm. § 47 AVG) qualifizierte Beweiskraft (§ 292 Abs. 1 iVm. § 310 ZPO) zukommt (zB Niederschriften usw.), durch die Konvertierung anlässlich archivischer Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr diese Beweiskraft zukommen und würden damit in Verfahren der freien Beweiswürdigung unterliegen. Die Bestimmung stellt daher sicher, dass durch den Einsatz entsprechender Verfahren und Technologien die Vertrauenswürdigkeit über den gesamten Aufbewahrungszeitraum erhalten bleibt.

Die Erlassung von zivil- und strafrechtlichen Vorschriften fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Art. 15 Abs. 9 B-VG als materienspezifischer Sondertatbestand des Zivilrechts ermächtigt den Landesgesetzgeber zur Erlassung von *leges speciales*. „Den Ländern kommt eine Zivilrechtskompetenz nur nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 9 B-VG zu, das heißt, sie sind zur Erlassung von Regelungen zuständig, soweit diese im Zusammenhang mit der Behandlung einer in die Landeskompetenz fallenden Angelegenheit erforderlich ist.“ (vgl. *Bußjäger*, *Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts*, ZfV 2005, 331). „Die neuere Judikatur verlangt einen ‚rechtstechnischen‘ Zusammenhang mit der verwaltungsrechtlichen Regelung. Der Gesetzgeber hat auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG einen Gestaltungsspielraum; die Kompetenz ist nicht allein schon dann zu verneinen, wenn ‚das allgemeine bürgerliche Recht vielleicht auch bei Fehlen einer besonderen Bestimmung zu einem bestimmten Ergebnis führt‘.“ (vgl. *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art. 15 B-VG, Rz. 60 mwN)

Demnach werden folgend die Bedingungen geprüft (*Harrer*, Unerlässlichkeit ist nicht erforderlich - ein Beitrag zu Art. 15 Abs. 9 B-VG, ZfV 2018/2 (53) mwN): „1. Der Landesgesetzgeber muss über die legislative Kompetenz für eine bestimmte Sachmaterie verfügen und auf Grundlage dieser Kompetenz eine bestimmte Regelung treffen. 2. Die beabsichtigte zivil- oder strafrechtliche Regelung muss eine unerlässliche ‚Spezialregelung‘ zu einer gemäß 1. erlassenen Regelung sein. Das bedeutet, dass sie nicht eigenständig auf andere zivil- oder strafrechtliche Sachverhalte anwendbar sein darf, sondern ausschließlich einen zivil- oder strafrechtlichen Aspekt der (landesrechtlichen) Bestimmung regelt, an die sie ‚geknüpft‘ ist. Es muss ein rechtstechnischer

Zusammenhang zwischen den im Landesgesetz getroffenen verwaltungsrechtlichen Regelungen und der auf Art. 15 Abs. 9 B-VG gestützten Vorschrift bestehen. Die vom Landesgesetzgeber zu regelnde Angelegenheit muss ohne die (landes)zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen derart unvollständig sein, dass sie nicht vollziehbar ist. 3. Die beabsichtigte zivil- oder strafrechtliche Regelung muss unerlässlich dafür sein, dass das Land die Zuständigkeit zur Sachmaterie erfüllen kann. Der VfGH räumt dem Landesgesetzgeber aber ab VfSlg. 8989/1980 einen gewissen Regelungsspielraum ein und erlaubt in engem Rahmen zweckmäßige Regelungen. Die reine Förderung des intendierten Zwecks des erlassenen Landesgesetzes reicht allerdings nicht aus, um die Erforderlichkeit iSd Art. 15 Abs. 9 B-VG zu begründen.“ Kompetenzmäßig ist die Hauptmaterie dem Landesgesetzgeber zugewiesen, an welche eine unselbständige Ergänzungsregelung anknüpft. Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG liegt die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern (siehe dazu im Allgemeinen Teil Punkt A.II.). Das digitale Archiv ist auf die Erhaltung von Unterlagen bzw. auf der Erhaltung von deren Inhalt und den Zusammenhang der Informationen ausgelegt. Die Originalfiktion ist jener in § 20a E-GovG und § 91b Abs. 7 iVm. § 80 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz nachempfunden, da das digitale Archiv den dort normierten Anforderungen für die Speicherung von Dokumenten entspricht. Die Regelung zur Originalfiktion ist erforderlich, um entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelung ist rechtstechnisch nicht selbständig, sondern eine ergänzende Regelung zu einer Verwaltungsvorschrift und steht in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden (nämlich der Erhaltung des Archivguts als Kernaufgabe des Archivs). Auf Grund des inneren, „rechtstechnischen“ Zusammenhangs der Originalfiktion als zivilrechtliche Regelung mit der öffentlich rechtlichen Erhaltungsaufgabe des Archivs handelt es sich um eine notwendige akzessorische Regelung der landesgesetzlichen Hauptregelung zur digitalen Archivierung, da diese sonst unvollständig bliebe.

Selbiges gilt für die Abweichung von § 47 AVG betreffend Archivgut aus der Hoheitsverwaltung. „Art. 11 Abs. 2 B-VG normiert eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens.“ (vgl. *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art. 11 B-VG, Rz. 10) „Als Vorbild für die Regelung des Art. 11 Abs. 2 B-VG diente die weitgehend gleichlautende ‚Lex Starzynski‘ (Art. 15 Abs. 9 B-VG).“ (vgl. *Wimmer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht (2021) Art. 11 Abs. 2 B-VG, Rz. 2) „Soweit eine Regelung durch ein auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestütztes BedarfsG erfolgt, ist eine abweichende Regelung in einem Materiengesetz nur zulässig, wenn dies durch „besondere Umstände“ erforderlich (VfSlg. 8583, 13.831, 13.838, 14.381, 15.218, 15.529, 15.369, 16.414) oder „unerlässlich“ (VfSlg. 11.564, 14.153, 15.351, 20.216) ist.“ (vgl. *Muzak*, B-VG⁶ (2020) Art. 11 B-VG, Rz. 12) Diesbezüglich wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Durch den in **Abs. 5** vorgesehenen Signaturvorgang auf einer die Bereitstellung digitalen Archivguts begleitenden Dokumentation wird die Überprüfung der unversehrten Bereitstellung im Sinn einer Übermittlung sichergestellt. Die Empfänger einer Bereitstellung können mithilfe von mitgeteilten Prüfsummen und Prüfverfahren selbst überprüfen, dass sie digitales Archivgut so erhalten haben, wie es dem gesicherten Archiv-Bereich bereitgestellt wurde (Nachweis der unbroken custody iSd. Projekts „International Research on Permanent Authentic Records in Electronic Systems 1“). Diese Signatur muss nicht im Einzelfall durch eine konkrete Person ausgelöst werden, sondern kann automatisch anlässlich der technischen Bildung einer Bereitstellung von digitalem Archivgut

realisiert werden. Von dieser Form der Bereitstellung digitalen Archivguts sind andere Formen der Nutzbarmachung zu unterscheiden, die ein Archiv nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zum Beispiel auch proaktiv verfolgen kann (Visualisierung von digitalem Archivgut im Internet etc.).

Zu Art. I Z 25 (§ 12 Abs. 3):

Durch den deregulierend wirkenden Entfall der materienrechtlichen Sonderregelung der Kundmachung ergibt sich aus § 3 iVm. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. Verlautbarungsgesetz 2015, dass diese Verordnung künftig im Landesgesetzblatt kundzumachen ist.

Zu Art. I Z 26 (§ 12 Abs. 4):

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Veröffentlichungen und Hinweise auf Möglichkeiten zur öffentlichen Einsicht grundsätzlich im Internet erfolgen. In diesem Sinn entfällt auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen im Internet müssen gegebenenfalls dauerhaft nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Die Einsicht in die Benützungsbefugnisse kann auch als elektronisches Dokument gewährt werden, sodass grundsätzlich keine physischen Dokumente mehr aufgelegt werden müssen. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, beim Oö. Landesarchiv in die auf der jeweiligen Website veröffentlichten Inhalte Einsicht zu nehmen.

Zu Art. I Z 27 bis 29 (§ 13 Abs. 1 Z 3, 4 und 6):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Art. I Z 30 (§ 13 Abs. 1 Z 11):

Der Entfall ergibt sich aus dem deregulierenden Entfall der gesetzlichen Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren. Die bisherige gesetzliche Regelung der ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren im § 11 ist nicht notwendig und scheint - gerade im Sinn der Deregulierung und Verschlinkung der gesetzlichen Bestimmungen - entbehrlich. Wenn Privatpersonen sich an der Arbeit des Oö. Landesarchivs oder der Kommunalarchive beteiligen wollen, so ist dies im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen möglich und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Archivgesetz.

Zu Art. I Z 31, 33 und 34 (§§ 15 bis 17):

Hier werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen. Zudem gelten hinsichtlich § 15 Abs. 3 Z 1 die Ausführungen zu § 2a Abs. 2 sinngemäß.

Zu Art. I Z 32 (§ 15 Abs. 3 letzter Satz):

Die Ausführungen zu § 12 Abs. 4 gelten sinngemäß.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Archivgesetz geändert wird
(Oö. Archivgesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Eintrag zu § 1 lautet:

„§ 1 Geltungsbereich und Zweck“

b) Nach § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 2a Grundsätze der allgemeinen Unterlagenverwaltung“

c) Der Eintrag zu § 3 lautet:

„§ 3 Archivierung von öffentlichem Archivgut“

d) Nach § 3 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 3a Archivierung von Archivgut der Bildungsdirektion für Oberösterreich“

e) Der Eintrag zu § 4 lautet:

„§ 4 Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse“

f) Der Eintrag zu § 8 lautet:

„§ 8 Dokumentation der Übergabe“

g) Der Eintrag zu § 11 lautet:

„§ 11 Archivierung von digitalem Archivgut“

2. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich und Zweck“

3. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Archivieren dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns, der authentischen Überlieferung der Geschichte von Land und Gemeinden, der Wahrung der Rechtssicherheit, der Unterstützung der Verwaltungsführung und dem Bewahren des kulturellen Erbes des Landes Oberösterreich.“

4. § 2 Z 1 lautet:

„1. Archivgut des Landes: alle archivwürdigen Unterlagen, die

- a) im Wirkungsbereich der Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich der Landesregierung, beim Landtag einschließlich des Oö. Landesrechnungshofs sowie beim Oö. Landesverwaltungsgericht oder deren Rechts- oder Funktionsvorgängern angefallen sind,
- b) von Bundesbehörden und -einrichtungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesarchivgesetzes mit Sitz in Oberösterreich dem Land Oberösterreich übereignet und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden,
- c) vom Oö. Landesarchiv für das Land Oberösterreich durch eine zivilrechtliche Erwerbsart erworben wurden,
- d) von der Bildungsdirektion für Oberösterreich dem Land Oberösterreich angeboten und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden sowie
- e) von Einrichtungen nach Z 2 lit. a und b angeboten und vom Oö. Landesarchiv übernommen wurden.“

5. Im Einleitungssatz des § 2 Z 2 wird vor dem Wort „Archivgut“ das Wort „Sonstiges“ und vor dem Wort „angefallen“ die Wortfolge „im Geschäftsbereich“ eingefügt.

6. § 2 Z 3 lautet:

„3. Archivieren: eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, Erschließen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Restaurieren, Nutzbarmachen und Bereitstellen von Archivgut umfasst. Archivieren umfasst jedenfalls auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, inklusive besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, zum Zweck der Erfüllung der in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten.“

7. § 2 Z 7 lautet:

„7. Kommunales Archivgut: alle archivwürdigen Unterlagen, die

- a) im Wirkungsbereich der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder deren Rechts- und Funktionsvorgängern angefallen sind,
- b) die vom Träger eines Kommunalarchivs erworben wurden sowie
- c) von Einrichtungen nach Z 2 lit. c angeboten und übernommen wurden.“

8. Im § 2 Z 10 wird die Wortfolge „sowie alle“ durch das Wort „und“ ersetzt.

9. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Grundsätze der allgemeinen Unterlagenverwaltung

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 1 lit. a und Z 7 lit. a haben alle Unterlagen, die die Aufgabenwahrnehmung in ihrem Wirkungsbereich betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren bzw. zu speichern.

(2) Die Einrichtungen gemäß § 2 Z 1 lit. a ziehen das Oö. Landesarchiv bei der Erstellung von Organisationsvorschriften rechtzeitig bei. Dies gilt auch für die Planung und Einführung sowie bei wesentlichen Änderungen von elektronischen Systemen, wenn mit diesen anzubietende digitale Unterlagen verarbeitet werden.“

10. § 3 lautet:

„§ 3

Archivierung von öffentlichem Archivgut

(1) Die im § 2 Z 1 lit. a genannten Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ständig benötigen, spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Digitale archivwürdige Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu Stichtagen oder Intervallen, die vom Oö. Landesarchiv festgelegt werden, anzubieten.

(2) Die im § 2 Z 7 lit. a genannten Einrichtungen haben archivwürdige Unterlagen, die sie zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr ständig benötigen, spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens 30 Jahre nach ihrem Anfall zu archivieren. Digitale archivwürdige Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu festzulegenden Stichtagen oder Intervallen zu archivieren.

(3) Unterlagen sind grundsätzlich in der ursprünglichen Form und Ordnung und mit den zugehörigen Findmitteln anzubieten und zu übergeben. Beim Einsatz automatisierbarer elektronischer Systeme können Anbietung, Bewertung, Übergabe und Übernahme automatisiert erfolgen.

(4) Anzubieten und bei Archivwürdigkeit zu übergeben sind auch Unterlagen, die Daten enthalten, welche

1. datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch Daten nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, oder Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen oder
2. nach einer Rechtsvorschrift gelöscht oder vernichtet werden müssten, sofern nicht die Speicherung der Daten unzulässig war.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Form der Übergabe an das Oö. Landesarchiv zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik festlegen. Unterlagen, deren Übergabeformat nicht geregelt ist, sind in einem mit dem Oö. Landesarchiv zu vereinbarenden Format zu übergeben.

(6) Die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach § 2 Z 1 wird vom Oö. Landesarchiv beurteilt. Zur Beurteilung der Archivwürdigkeit (§ 2 Z 4) ist dem Oö. Landesarchiv ein vollständiger Einblick in die

angebotenen Unterlagen zu gestatten. Bestehen zwischen der betroffenen Einrichtung oder dem betroffenen Unternehmen und dem Oö. Landesarchiv unterschiedliche Auffassungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, hat die Behörde einen Feststellungsbescheid über die Archivwürdigkeit zu erlassen.

(7) Durch Verordnung des Oö. Landesarchivs kann festgelegt werden, welchen Arten von Unterlagen die Eigenschaft der Archivwürdigkeit offenkundig zukommen oder nicht zukommen wird. Die Verordnung ist auf der Internetseite des Oö. Landesarchivs zu veröffentlichen.

(8) Wird eine Einrichtung in eine andere Rechtsform überführt oder werden deren Aufgaben auf eine andere Stelle übertragen, welche nicht der Anbieterpflicht nach Abs. 1 oder Archivierung nach Abs. 2 unterliegt, sind alle Unterlagen, die bis zur Zuständigkeitsänderung oder Aufgabenübertragung angefallen sind, unverzüglich nach Abs. 1 anzubieten oder nach Abs. 2 zu archivieren.“

11. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Archivierung von Archivgut der Bildungsdirektion für Oberösterreich

Bietet die Bildungsdirektion für Oberösterreich von sich aus ihre Unterlagen dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme an, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 sowie Abs. 5 zweiter Satz einzuhalten. Die Archivwürdigkeit wird nach dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 6 vom Oö. Landesarchiv beurteilt. Im Fall der Archivwürdigkeit werden die Unterlagen vom Oö. Landesarchiv übernommen. Die Unterlagen werden mit der Übergabe dem Land Oberösterreich übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen.“

12. § 4 lautet:

„§ 4

Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse

(1) Unterlagen, die nicht mehr ständig benötigt werden, sind von den im § 2 Z 2 genannten Einrichtungen spätestens nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder andernfalls spätestens zehn Jahre nach ihrem Anfall selbst zu archivieren.

(2) Die im § 2 Z 2 lit. a und b genannten Einrichtungen können ihre Unterlagen dem Land zur Übernahme anbieten; die Unterlagen werden mit der Übergabe übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum des Landes stehen. Die im § 2 Z 2 lit. c genannten Einrichtungen können ihre Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anbieten; die Unterlagen werden mit der Übergabe übereignet, sofern diese nicht ohnehin schon im Eigentum der Gemeinde stehen.

(3) Ist das Archiv zur Übernahme nach Abs. 2 bereit, wird die Archivwürdigkeit nach dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 6 beurteilt

1. bei Einrichtungen oder Unternehmungen nach § 2 Z 2 lit. a und b vom Oö. Landesarchiv,
2. bei Unternehmungen nach § 2 Z 2 lit. c vom zuständigen Kommunalarchiv.

Die Vorgaben des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 zweiter Satz sind einzuhalten.“

13. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „gesetzlich“ die Wortfolge „oder durch Vereinbarung“ eingefügt.

14. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen kann im Einzelfall vor Ablauf der Schutzfrist die Benutzung schriftlich begehrt werden. Diese ist zu ermöglichen, wenn

1. keine gesetzlichen Vorschriften und
2. keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen

entgegenstehen. Der Zugang ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Benutzungsbegehrens zu ermöglichen. Er kann eingeschränkt ermöglicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen an der Begrenzung der Weitergabe von Daten erforderlich ist.“

15. Im § 6 Abs. 5 Z 4 entfällt die Wortfolge „und Abs. 5“.

16. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird die begehrte Benutzung nicht oder unter Einschränkungen ermöglicht, ist dies innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Benutzungsbegehrens schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Gründe dafür sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheids darüber schriftlich beantragt werden kann. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, kann ein Bescheid ebenso schriftlich beantragt werden.“

17. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, kann eine betroffene Person schriftlich eine Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen personenbezogenen Daten begehren. Das zuständige Archiv hat die Auskunft innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Im Fall der Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch eine betroffene Person nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist.“

18. Im § 7 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „verlangen“ durch die Wortfolge „schriftlich begehren“ ersetzt.

19. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird die begehrte Auskunft nicht oder unter Einschränkungen erteilt oder die Beifügung einer Gegendarstellung versagt, ist dies innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Gründe dafür sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheids darüber schriftlich beantragt werden kann. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, kann ein Bescheid ebenso schriftlich beantragt werden.“

20. Im § 7 Abs. 6 entfällt der Klammersausdruck „(Datenschutz-Grundverordnung)“.

21. § 8 lautet:

„§ 8

Dokumentation der Übergabe

(1) Die Übergabe von Archivgut ist vom übernehmenden Archiv zu bestätigen und zumindest mit folgenden Angaben dauerhaft zu dokumentieren:

1. das Datum der Übergabe;
2. die Übergeberin oder den Übergeber des Archivguts;
3. den Inhalt und die Bezeichnung des Archivguts.

(2) Die Übergeberin oder der Übergeber hat im Bedarfsfall hinsichtlich des zu übergebenden Archivguts eine Erklärung zu Eigentumsrecht, allfälligen Urheberrechten, Geheimhaltungsvorschriften und Schutzfristen abzugeben.

(3) Die Übergeberin oder der Übergeber kann über die Übergabe ebenfalls dauerhafte Aufzeichnungen zu den Eigenschaften der übergebenen Unterlagen führen, die eine Benutzung des Archivguts unterstützen, wobei diese Daten vom Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgenommen sind.“

22. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Aufbewahrung von Archivgut in seiner originären Form nicht mehr möglich ist, dürfen die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archiviert werden. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen, die dauerhaft evident zu halten sind.“

23. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Einzelfall kann das zuständige Archiv den Entfall der Archivwürdigkeit von Archivgut feststellen, wobei Rechtsvorschriften oder berechnigte Interessen der abgebenden Stelle oder ihrer Rechts- oder Funktionsnachfolger, betroffener Personen oder Dritter zu berücksichtigen sind. Die damit einhergehende Löschung bzw. Vernichtung ist zu begründen und dauerhaft zu dokumentieren.“

24. § 11 lautet:

„§ 11

Archivierung von digitalem Archivgut

(1) Die Lesbarkeit von digitalem öffentlichen Archivgut und digitalem Archivgut von öffentlichem Interesse ist zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen kann die Konvertierung des digitalen Archivguts gehören.

(2) Wird zumindest nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Konvertierung zur Sicherstellung der Lesbarkeit erforderlich, ist die Identität der Information von ursprünglicher und konvertierter Version sicherzustellen, der Zeitpunkt der Konvertierung gesichert zu dokumentieren, die ursprüngliche Version dauerhaft zu speichern und die jeweils vorgehaltene, konvertierte Version als solche zu kennzeichnen. Die auf diese Weise erzeugte konvertierte Version ersetzt das ursprüngliche Original mit derselben Beweiskraft und gilt selbst als Original.

(3) Bei digitalem Archivgut mit fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signaturen oder Siegeln sind lediglich die in den Unterlagen enthaltenen Informationen, einschließlich wesentlicher Informationen zur Dokumentation der ursprünglichen Signaturen oder Siegeln, wie zumindest das Prüfergebnis und Angaben zur Signatur oder zum Siegel, zur Unterzeichnerin oder zum Unterzeichner oder zur Siegelerstellerin oder zum Siegelersteller sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat, zu erhalten.

(4) In Bezug auf digitales Archivgut sind Aufzeichnungen, welche die Maßnahmen zur Erhaltung der Lesbarkeit dokumentieren und so einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des digitalen Archivguts erbringen, zu führen.

(5) Beim Bereitstellen von digitalem Archivgut ist ein Bericht zur Verfügung zu stellen, der einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des Archivguts erbringt. Der Bericht ist mit dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel zu versehen.“

25. Im § 12 Abs. 3 erster Satz entfallen nach dem Wort „regeln“ der Beistrich und die anschließende Wortfolge „die in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs öffentlich aufzulegen ist“.

26. Im § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „in den Benutzerräumen des Oö. Landesarchivs öffentlich aufzulegen“ durch die Wortfolge „auf der Internetseite des Oö. Landesarchivs zu veröffentlichen“ ersetzt und es entfällt der zweite Satz.

27. Im § 13 Abs. 1 Z 3 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Beistrich und die Wortfolge „die im Bereich des § 2 Z 1 anfallen“ eingefügt.

28. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Die archivfachliche Beratung der anbietenden Stellen sowie, wenn nicht ein Kommunalarchiv besteht, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich einer allfälligen Besichtigung von Archiven, Registraturen oder Informationsverwaltungseinrichtungen.“

29. § 13 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Die Unterstützung der anbietenden Stellen beim Ergreifen von Maßnahmen zur Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.“

30. § 13 Abs. 1 Z 11 entfällt, die bisherigen Z 12 bis 14 erhalten die Bezeichnung „11.“, „12.“ und „13.“.

31. § 15 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. gelten § 2a Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 4, Abs. 5 zweiter Satz sowie Abs. 6 bis 8 sinngemäß,“

32. Im § 15 Abs. 3 vorletzter Satz werden nach dem Wort „werden“ ein Beistrich und die Wortfolge „welche in geeigneter Form, jedenfalls auf der Internetseite der Gemeinde, zu veröffentlichen sind“ eingefügt und es entfällt der letzte Satz.

33. Im § 16 Abs. 1 wird der Verweis „§ 3 Abs. 6“ durch den Verweis „§ 3 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

34. § 17 lautet:

„§ 17

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
2. Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2024;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S 35.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit xx.xx.2025 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Übergaben, Anträge, Begehren und Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellten ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren bleiben unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs weiter im Amt und § 11 Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, ist weiterhin anzuwenden.